

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der der Rettungsbeitrag für das Jahr 2022 festgesetzt wird (Burgenländische Rettungsbeitragsverordnung 2022)

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und 2 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung LGBl. Nr. 40/2018, wird verordnet:

§ 1

Rettungsbeitrag

(1) Der von jeder Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation jährlich zu entrichtende Rettungsbeitrag wird ab 1. Jänner 2022 je Einwohner der Gemeinde (gemäß § 9 Abs. 10 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung LGBl. Nr. 40/2018), mit insgesamt 11,91 Euro, gegliedert in

- | | |
|--|-----------|
| 1. Anteil für den örtlichen Rettungsdienst | 7,05 Euro |
| 2. Anteil für den Notarztrettungsdienst | 4,36 Euro |
| 3. Zuschlag für Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge | 0,50 Euro |

festgesetzt.

(2) Um die Finanzierung von notwendigen Investitionen bei anerkannten Rettungsorganisationen im Jahr 2022 sicherzustellen, wird für das Jahr 2022 ein Zuschlag zum Rettungsbeitrag gemäß Abs. 1 in Höhe von 0,60 Euro je Einwohner der Gemeinde festgesetzt.

(3) Von Gemeinden, in denen der örtliche Rettungsdienst und der Notarztrettungsdienst von derselben Rettungsorganisation erbracht werden, ist der Rettungsbeitrag als Gesamtbeitrag an diese Rettungsorganisation zu entrichten.

(4) Von Gemeinden, in denen der örtliche Rettungsdienst und der Notarztrettungsdienst nicht von derselben Rettungsorganisation erbracht werden, ist der Anteil für den Notarztrettungsdienst direkt an die den Notarztrettungsdienst tatsächlich leistende Rettungsorganisation zu entrichten.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Burgenländische Rettungsbeitragsverordnung 2021, LGBl. Nr. 21/2021, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Vorblatt

Gegenstand:

Gemäß § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995 ist von der Landesregierung mit Verordnung der von jeder Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation jährlich pro Einwohner der Gemeinde zu leistende Rettungsbeitrag, nach Anhörung des Rettungsbeirates, festzulegen. Ferner wird im Interesse der Absicherung und Aufrechterhaltung des Rettungswesens sowie zur Deckung des Finanzierungsbedarfes für anfallende Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge im Jahr 2022 jeweils ein Zuschlag zum Rettungsbeitrag gewährt.

Kostensteigerungen bedingen eine Erhöhung des Rettungsbeitrages.

Ziel und Inhalt:

Neufestsetzung des Rettungsbeitrages.

Lösung:

Erlassung der entsprechenden Verordnung.

Alternative:

Keine, weil andernfalls erhebliche Finanzierungslücken der Rettungsdienste eintreten.

Finanzielle Auswirkungen:

Den Gemeinden und Städten entstehen durch die Erhöhung des Rettungsbeitrages im Jahr 2022 Kosten von 3.703.085,10 Euro unter Zugrundelegung einer Einwohnerzahl von 296.010 (Bevölkerungszahl 31.10.2020 für das Finanzjahr 2022 gemäß § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017-FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2021).

Dem Land entstehen durch die Erhöhung des Rettungsbeitrages im Jahr 2022 ebenfalls Kosten in der Höhe von 3.703.085,10 Euro, da gemäß § 9 Abs. 8 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995 das Land für die Besorgung des örtlichen und des überörtlichen Rettungsdienstes einen jährlichen Rettungsbeitrag zu leisten hat, dessen Höhe dem Gesamtrettungsbeitrag aller Gemeinden entspricht.

Der für den Einsatz von vier weiteren Teams vorgesehene Zuschlag zum Rettungsbeitrag in der Höhe von 0,60 Euro je Einwohner bedeutet bei einer Einwohnerzahl von 296.010 für das Land und die Gemeinden je einen Kostenaufwand von 177.606,00 Euro, da die vier weiteren Teams (Gesamtkosten in der Höhe von 355.212,00 Euro) im Jahr 2022 je zur Hälfte vom Land und den Gemeinden finanziert werden.

Insgesamt entstehen daher für das Land und die Gemeinden Kosten in der Höhe von je 3.703.085,10 Euro. Im Einzelnen wird auf die Berechnungen in den Erläuterungen verwiesen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Gemäß § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, hat jede Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation einen jährlichen Rettungsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Rettungsbeitrages wird nach Genehmigung des von der jeweiligen Rettungsorganisation jährlich vorzulegenden Voranschlages und Jahresabschlusses durch die Landesregierung nach Anhörung des Rettungsbeirates durch Verordnung der Landesregierung je Einwohner der Gemeinde festgesetzt.

Abs. 2 bestimmt, dass bei der Festsetzung der Höhe des Rettungsbeitrages auf die Höhe der den anerkannten Rettungsorganisationen aus der Besorgung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Wirtschaftsführung normalerweise erwachsenden Kosten Bedacht zu nehmen ist.

Gemäß § 9 Abs. 8 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995 hat das Land für die Besorgung des örtlichen und überörtlichen Rettungsdienstes einen jährlichen Rettungsbeitrag zu leisten, dessen Höhe dem Gesamtrettungsbeitrag aller Gemeinden entspricht. Dieser Beitrag ist im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden, die sich zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes anerkannter Rettungsorganisationen bedienen, auf diese Rettungsorganisationen aufgeteilt, zu leisten. Der Beitrag ist je zur Hälfte zum 1. April und 1. Oktober des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

II. Besonderer Teil

Um aufwändige und zeitintensive Verhandlungen und letztlich auch Kosten externer Beraterfirmen über die jährliche Erhöhung des Rettungsbeitrages hintanzuhalten, hat der Rettungsbeirat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 den Grundsatzbeschluss gefasst, den Rettungsbeitrag bei Nichtvorliegen außergewöhnlicher Ausgaben jährlich um ca. 3 % zu valorisieren. In der Sitzung des Rettungsbeirates am 9. Dezember 2013 wurde dieser Beschluss dahingehend präzisiert, dass die Erhöhung auf Grundlage eines sicheren Verbraucherpreisindex (Oktober bis September des Folgejahres) mit einer Gewichtung von 45 % für Sachaufwand und einer Kollektivvertragserhöhung, orientiert am Gehaltsschema für Landesbedienstete, mit einer Gewichtung von 55 % für Personalaufwand erfolgen soll. In der Berechnung werden ferner Biennalsprünge mit 1 % berücksichtigt.

Auf Grund zu erwartender Mehrkosten der Rettungsorganisationen erfolgte im Ergebnis in der Sitzung des Rettungsbeirates am 1. September 2021 eine Einigung dahingehend, dass eine 3 %ige Erhöhung des in der Sitzung des Rettungsbeirates am 23. November 2020 beschlossenen Basisrettungsbeitrages in der Höhe von EUR 11,07 (Anteil örtlicher Rettungsdienst EUR 6,84, Anteil überörtlicher Rettungsdienst EUR 4,23) erfolgen soll.

Zudem wurde in der Sitzung des Rettungsbeirates zusätzlich zur 3 %igen Erhöhung ein Zuschlag von EUR 0,50 beschlossen, um den Finanzierungsbedarf der anfallenden Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge gewährleisten zu können, wobei bei der Aufrechnung auf den Basisrettungsbeitrag eine Aufspaltung dieser EUR 0,50 nach dem Verhältnis des örtlichen zum überörtlichen Rettungsdienst erfolgte (= örtlicher Rettungsdienst: 61,79 % = EUR 0,31, überörtlicher Rettungsdienst: 38,21 % = EUR 0,19).

Dies bedeutet, dass der Rettungsbeitrag 2022 um EUR 0,84 auf EUR 11,91 erhöht wurde, wobei der Anteil für den örtlichen Rettungsdienst EUR 7,05 und der Anteil für den überörtlichen Rettungsbeitrag EUR 4,36 beträgt.

Zusammengefasst setzt sich der Rettungsbeitrag 2022 wie folgt zusammen:

1) Basisrettungsbeitrag - örtlicher und überörtlicher Rettungsdienst:	EUR 11,41
2) Zuschlag für Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge:	EUR 0,50
Summe:	EUR 11,91

Weiters wurde in der Sitzung des Rettungsbeirates ein Zuschlag zum Rettungsbeitrag 2022 in Höhe von EUR 0,60 beschlossen. Mit diesem Zuschlag soll die bereits in der Rettungsbeitragsverordnung 2021 festgelegte Finanzierung von vier weiteren Einsatzteams (drei Teams für das Österreichische Rote Kreuz - Landesverband Burgenland, ein Team für den Samariterbund Burgenland) sichergestellt werden. Diese vier zusätzlichen Einsatzteams sind für die Aufrechterhaltung des Rettungswesens unbedingt erforderlich. Die Kosten dafür beziffern sich mit insgesamt EUR 355.212,00. Davon werden je EUR 177.606,00 vom Land und den Gemeinden getragen. Der Zuschlag zum Rettungsbeitrag schlägt daher mit je EUR 0,60 pro Einwohner für die Gemeinden und das Land zu Buche.

Die für das Jahr 2022 entstehenden Kosten für den Rettungsbeitrag stellen sich folgendermaßen dar:

Rettungsbeitrag 2022:

Berechnungsgrundlage: Rettungsbeitrag 2021 (Basisrettungsbeitrag) in der Höhe von 11,07 Euro

-	Örtlicher Rettungsdienst: 6,84 Euro + 3,00 % = 0,21 Euro =	7,05 Euro
-	Überörtlicher Rettungsdienst: 4,23 Euro + 3,00 % = 0,13 Euro =	4,36 Euro
	11,07 Euro + 0,34 Euro =	11,41 Euro

296.010 EW (Bevölkerungszahl 31.10.2020 für das Finanzjahr 2022 gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017) x 11,41 Euro = **3.377.474,10 Euro**

Zuschlag für 4 zusätzlichen Teams (355.212,00 Euro):

177.606,00 Euro Beitrag des Landes

177.606,00: 296.010 = 0,60 Euro + 11,41 Euro Rettungsbeitrag = **12,01 Euro**

296.010 EW (Bevölkerungszahl 31.10.2020 für das Finanzjahr 2021 gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017) x 12,01 Euro = **3.555.080,10 Euro**

Zuschlag für die Abgeltung von Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen:

296.010 EW (Bevölkerungszahl 31.10.2020 x 0,50 Euro = 148.005,00 Euro

Gesamtkosten Land:

-	Basisrettungsbeitrag	11,41 Euro
-	Zuschlag 4 zusätzliche Teams	0,60 Euro
-	Zuschlag Nacht-, Sonn- u. Feiertagszuschläge	0,50 Euro
	SUMME	12,51 Euro

296.010 EW (Bevölkerungszahl 31.10.2020) x 12,51= **3.703.085,10 Euro**

Gesamtkosten Gemeinden: 3.703085,10 Euro